

BGer 5A_824/2024 vom 9. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_824_2024

FR: TF 5A_824/2024 du 9 décembre 2024

IT: TF 5A_824/2024 del 9 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid in Erwachsenenschutzsachen steht die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und auch keine irgendwie auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides Bezug nehmende Begründung. Vielmehr schildert die Beschwerdeführerin ihre Lebensumstände bzw. Episoden und Ereignisse aus ihrem Leben (-alltag).

E. 4

Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.